



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Patrick Friedl, Stephanie Schuhknecht,
Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.04.2025

Strafverfolgung der Klimabewegung durch die Generalstaatsanwaltschaft München

Am 24.03.2025 hat die Generalstaatsanwaltschaft München fünf Klimaaktivisten der früheren Gruppe „Letzte Generation“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung angeklagt und damit die Aktivisten strafrechtlich mit Organisierter Kriminalität und terroristischen Vereinigungen gleichgesetzt.

Dieser Einordnung sind durch Urteile des Bundesgerichtshofs enge Rahmen gesteckt. Aus der Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft ergeben sich daher die folgenden Fragen an die Staatsregierung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Eigenschaften einer kriminellen Vereinigung werden aus Sicht der Staatsregierung von der Gruppe „Letzte Generation“ angeblich erfüllt (bitte jeweils konkret benennen)? 4
- 1.2 Mit welchen Maßnahmen, Aktionen oder Aussagen erfüllt die „Letzte Generation“ diese Eigenschaften nach Ansicht der Staatsregierung konkret? 4
- 1.3 Sieht die Staatsregierung wirklich eine Wesensverwandtschaft von Teilen der Klimabewegung mit terroristischen Vereinigungen oder Organisierter Kriminalität (bitte begründen)? 4
- 2.1 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass sich die „Letzte Generation“ 2021 mit einem Hungerstreik gegründet hat, um eine Berücksichtigung des Themas Klimaschutz im damaligen Bundestagswahlkampf zu erreichen, und dies keine Straftat darstellt, von ihrer Gründungsaktion her eben keine Straftaten im Vordergrund standen? 4

- 2.2 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass zumindest in der ersten Zeit die Einschätzung der Strafbarkeit des Festklebens an Straßen im Rahmen von Versammlungen juristisch umstritten war, also bei Begehung der Taten noch keine eindeutige Klarheit herrschte, dass diese strafbar sei (der rheinland-pfälzische Verfassungsrichter Prof. Dr. Michael Hassemer sah sogar einen rechtfertigenden Notstand; Rechtswissenschaftler [z.B. Prof. Dr. Till Zimmermann/Fabio Griesar, JuS 2023, S. 401–408] sowie Gerichte verneinten die Verwerflichkeit oder andere Tatbestandsmerkmale der Nötigung [Amtsgericht (AG) Tiergarten vom 09.10.2023, (293 Cs) 231 Js 2477/22 (28/23), vom 12.10.2023 (224 Ds) 231 Js 2572/23 (27/23), vom 13.10.2023 (224 Ds) 231 Js 2500/23 (24/23), vom 13.11.2023 (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23), vom 14.11.2023 (303 Cs) 237 Js 4254/22 (277/22), vom 17.11.2023 (224 Ds) 237 Js 4036/23 (43/23), vom 16.05.2023 (298 Cs) 231 Js 3183/22 (269/22), vom 12.10.2023 (318 Cs) 244 Js 721/23 (134/23), vom 15.02.2024 (456 Ds) 237 Js 3309/23 (73/23), vom 22.04.2024, 285a Ds 3/24, 231 Js 3816/23, vom 25.07.2024 (315 Cs) 288 Js 3183/23 (279/23), vom 05.12.2024 (339 Cs) 263 Js 4170/23 (192/23), vom 05.10.2022, 303 Cs 202/22, vom 20.10.2022 (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22), vom 10.11.2022 (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22), 21.12.2023 (303 Ds) 231 Js 3297/23 (65/23), vom 02.05.2024 (343 Cs) 271 Js 7087/23 (266/23); AG Freiburg vom 21.11.2022, 24 Cs 450 Js 18098/22, vom 22.09.2023, 24 Cs 450 Js 24336/23; AG Leipzig vom 04.07.2023, 217 Cs 617 Js 57304/22; AG Kiel vom 16.05.2024, 34 Cs 590 Js 2415/24, vom 23.12.2024, 47 Cs 590 Js 43955/23; AG Mainz vom 27.03.2024, 401 Cs 3100 Js 10851/23; AG Regensburg vom 06.08.2024, 31a Ds 302 Js 37258/23; AG Rostock vom 27.08.2024, Js 5526/24; AG Grevenbroich vom 19.11.2024, 5 Cs-721 Js 315/24-52/24]? 4
- 2.3 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass die „Letzte Generation“ im Januar 2024 angekündigt hatte, in Zukunft nicht mehr mit Klebeaktionen für ihre Ziele protestieren zu wollen? 5
- 3.1 Welche erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt sich aus den Handlungen der „Letzten Generation“, beispielsweise durch das Festkleben auf Straßen, die nicht auch durch Verkehrsunfälle, spontanes Staugeschehen oder Baustellen als allgemeines Lebensrisiko eingeordnet werden kann? 5
- 3.2 Inwiefern unterscheiden sich die vielfachen Blockaden von Straßen und Autobahnen, das Lahmlegen ganzer Innenstädte und das Verkippen von Gülle oder Mist während der landwirtschaftlichen Proteste der letzten Jahre von den Protestaktionen der „Letzten Generation“? 5
- 3.3 Wie begründet die Staatsregierung die Annahme, dass nicht – wie offenkundig und stetig von den Beteiligten erklärt – das Erreichen politischer Ziele im Vordergrund der Handlungen der „Letzten Generation“ steht und dabei etwaig verübte Straftaten der Erreichung dieses Zieles dienen, sondern die Straftaten als mindestens gleichgeordneter Selbstzweck eingeordnet werden? 5

4.1	Welche Kommunikation (jede Kommunikation, egal ob Hinweise, Mitteilungen, Gespräche, Telefonate, Briefe, E-Mails, Weisungen usw.) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung vor Einleitung der Ermittlung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?	6
4.2	Welche Kommunikation (jede Kommunikation) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung während der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?	6
4.3	Welche Kommunikation (jede Kommunikation) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung nach Erhebung der Anklage (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?	6
5.1	Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten sind in Bayern bereits durchgeführt worden (bitte aufgliedern nach Jahr, Staatsanwaltschaft und Straftatbestand)?	7
5.2	Wie oft wurde ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben (bitte aufgliedern nach Jahr, Gericht und Straftatbestand)?	7
5.3	Wie wurden diese Verfahren jeweils abgeschlossen (bitte aufgliedern nach Jahr, Behörde, Straftatbestand, Art des Abschlusses inklusive der Rechtsmittelinstanzen)?	7
6.1	Wie oft wurde gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten ein Präventivgewahrsam beantragt (bitte aufgliedern nach Jahr und Behörde)?	7
6.2	Wie oft wurde gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten ein Präventivgewahrsam verhängt oder abgelehnt (bitte aufgliedern nach Jahr, Behörde und Entscheidung)?	7
6.3	Wie lange dauerte der Präventivgewahrsam jeweils (bitte einzeln und konkret aufführen)?	7
7.1	In welcher Relation sieht die Staatsregierung die Verantwortung der „Letzten Generation“ für Sachbeschädigung und Nötigung gegenüber der Verantwortung von Politikern für unzureichenden Klimaschutz, der weltweit für Sachbeschädigung in Höhe von mehreren Billionen Euro und den Tod von zig Millionen Menschen verantwortlich sein wird?	8
7.2	In welcher Weise schränken Regierungen, die zu wenig für den notwendigen Klimaschutz unternehmen, die Freiheit der kommenden Generationen ein?	8
7.3	Wie beurteilt die Staatsregierung ihre eigene (heimliche) Entscheidung, die bayerischen Klimaschutzziele aus dem Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht erfüllen zu wollen, im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber der Freiheit, dem Eigentum und dem Leben von Menschen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich Fragen 4 bis 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und hinsichtlich Frage 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 06.06.2025

- 1.1 Welche Eigenschaften einer kriminellen Vereinigung werden aus Sicht der Staatsregierung von der Gruppe „Letzte Generation“ angeblich erfüllt (bitte jeweils konkret benennen)?
- 1.2 Mit welchen Maßnahmen, Aktionen oder Aussagen erfüllt die „Letzte Generation“ diese Eigenschaften nach Ansicht der Staatsregierung konkret?
- 1.3 Sieht die Staatsregierung wirklich eine Wesensverwandtschaft von Teilen der Klimabewegung mit terroristischen Vereinigungen oder Organisierter Kriminalität (bitte begründen)?
- 2.1 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass sich die „Letzte Generation“ 2021 mit einem Hungerstreik gegründet hat, um eine Berücksichtigung des Themas Klimaschutz im damaligen Bundestagswahlkampf zu erreichen, und dies keine Straftat darstellt, von ihrer Gründungsaktion her eben keine Straftaten im Vordergrund standen?
- 2.2 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass zumindest in der ersten Zeit die Einschätzung der Strafbarkeit des Festklebens an Straßen im Rahmen von Versammlungen juristisch umstritten war, also bei Begehung der Taten noch keine eindeutige Klarheit herrschte, dass diese strafbar sei (der rheinland-pfälzische Verfassungsrichter Prof. Dr. Michael Hassemer sah sogar einen rechtfertigenden Notstand; Rechtswissenschaftler [z.B. Prof. Dr. Till Zimmermann/Fabio Griesar, JuS 2023, S. 401–408] sowie Gerichte verneinten die Verwerflichkeit oder andere Tatbestandsmerkmale der Nötigung [Amtsgericht (AG) Tiergarten vom 09.10.2023, (293 Cs) 231 Js 2477/22 (28/23), vom 12.10.2023 (224 Ds) 231 Js 2572/23 (27/23), vom 13.10.2023 (224 Ds) 231 Js 2500/23 (24/23), vom 13.11.2023 (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23), vom 14.11.2023 (303 Cs) 237 Js 4254/22 (277/22), vom 17.11.2023 (224 Ds) 237 Js 4036/23 (43/23), vom 16.05.2023 (298 Cs) 231 Js 3183/22 (269/22), vom 12.10.2023 (318 Cs) 244 Js 721/23 (134/23), vom 15.02.2024 (456 Ds) 237 Js 3309/23 (73/23), vom 22.04.2024, 285a Ds 3/24, 231 Js 3816/23, vom 25.07.2024 (315 Cs) 288 Js 3183/23 (279/23), vom 05.12.2024 (339 Cs) 263 Js 4170/23 (192/23), vom 05.10.2022, 303 Cs 202/22, vom 20.10.2022 (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22), vom 10.11.2022 (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22), 21.12.2023 (303 Ds) 231 Js 3297/23 (65/23), vom 02.05.2024 (343 Cs) 271 Js 7087/23 (266/23); AG Freiburg vom 21.11.2022, 24 Cs 450 Js 18098/22, vom 22.09.2023, 24 Cs 450 Js 24336/23; AG Leipzig vom 04.07.2023, 217 Cs 617 Js 57304/22; AG Kiel vom 16.05.2024, 34 Cs 590 Js 2415/24, vom 23.12.2024, 47 Cs 590 Js 43955/23; AG Mainz vom 27.03.2024, 401 Cs 3100 Js 10851/23; AG Regensburg vom 06.08.2024, 31a Ds 302 Js 37258/23; AG Rostock vom 27.08.2024, Js 5526/24; AG Grevenbroich vom 19.11.2024, 5 Cs-721 Js 315/24-52/24]?

- 2.3 Inwiefern fließt in die Beurteilung der Generalstaatsanwaltschaft ein, dass die „Letzte Generation“ im Januar 2024 angekündigt hatte, in Zukunft nicht mehr mit Klebeaktionen für ihre Ziele protestieren zu wollen?**
- 3.1 Welche erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt sich aus den Handlungen der „Letzten Generation“, beispielsweise durch das Festkleben auf Straßen, die nicht auch durch Verkehrsunfälle, spontanes Staugeschehen oder Baustellen als allgemeines Lebensrisiko eingeordnet werden kann?**
- 3.2 Inwiefern unterscheiden sich die vielfachen Blockaden von Straßen und Autobahnen, das Lahmlegen ganzer Innenstädte und das Verkippen von Gülle oder Mist während der landwirtschaftlichen Proteste der letzten Jahre von den Protestaktionen der „Letzten Generation“?**
- 3.3 Wie begründet die Staatsregierung die Annahme, dass nicht – wie offenkundig und stetig von den Beteiligten erklärt – das Erreichen politischer Ziele im Vordergrund der Handlungen der „Letzten Generation“ steht und dabei etwaig verübte Straftaten der Erreichung dieses Zieles dienen, sondern die Straftaten als mindestens gleichgeordneter Selbstzweck eingeordnet werden?**

Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Fragen sind Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens des Landgerichts München I. Für eine Bewertung durch die Staatsregierung ist daher angesichts der in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und nach Art. 85 Bayerische Verfassung (BV) gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kein Raum.

Nach § 152 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft für die Erhebung der öffentlichen Klage zuständig. In dem in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage durch die Fragesteller angesprochenen Strafverfahren des Landgerichts München I lagen die Führung der Ermittlungen sowie die Anklageerhebung in der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET). Nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie müssen daher einen konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen. Zu den Erwägungen, aufgrund derer die ZET den Straftatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB) für einschlägig erachtet hat, wird auf die Antworten zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.05.2023, Durchsuchung „Letzte Generation“ (Drs. 18/30089), sowie zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.07.2023, Verdeckte Ermittlungen gegen die „Letzte Generation“ – Abhören von Kommunikation mit Journalistinnen und Journalisten (Drs. 18/30505) verwiesen. Diese rechtliche Einordnung wurde u. a. durch das Landgericht München I im Rahmen von Entscheidungen über im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhobene

Rechtsmittel bestätigt (s. Pressemitteilungen des Oberlandesgerichts München, abrufbar unter: [www.justiz.bayern.de¹](https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2023/68.php), [www.justiz.bayern.de²](https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2024/49.php)).

Allgemein ist auf noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die Einordnung einer Gruppierung als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB bedeutet nicht, dass diese dem Terrorismus oder der Organisierten Kriminalität zugerechnet wird. Die Bildung terroristischer Vereinigungen betrifft einen anderen, in § 129a StGB geregelten Straftatbestand.

Die Einordnung einer Gruppierung als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht voraus, dass die Begehung von Straftaten das letztliche Ziel oder der alleinige Zweck der Tätigkeit der Gruppierung ist. Ausreichend ist, dass es sich bei der Begehung von Straftaten um ein Mittel zur Erreichung anderer Zwecke handelt (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.1975 – 3 StR 7/74 I, NJW 1975, 985; BeckOK StGB/Kulhanek, 64. Ed. 01.02.2025, StGB § 129 Rn. 33, beck-online, m. w. N.).

- 4.1 Welche Kommunikation (jede Kommunikation, egal ob Hinweise, Mitteilungen, Gespräche, Telefonate, Briefe, E-Mails, Weisungen usw.) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung vor Einleitung der Ermittlung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?**
- 4.2 Welche Kommunikation (jede Kommunikation) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung während der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?**
- 4.3 Welche Kommunikation (jede Kommunikation) gab es zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Teilen der Staatsregierung nach Erhebung der Anklage (bitte jeweils Datum, Inhalt und die Beteiligten der jeweiligen Kommunikation konkret mitteilen)?**

Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 4.2 bis 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.05.2023, Durchsuchung „Letzte Generation“ (Drs. 18/30089), und zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.07.2023, Verdeckte Ermittlungen gegen die „Letzte Generation“ – Abhören von Kommunikation mit Journalistinnen und Journalisten (Drs. 18/30505) wird Bezug genommen. Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die ZET dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) nach Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 07.12.2005 zu Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

1 <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2023/68.php>

2 <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2024/49.php>

fortlaufend zum Verfahrensstand berichtet. Dies umfasst Berichte an das StMJ vom 29.06.2023, vom 14.07.2023, vom 25.09.2023, vom 09.10.2023, vom 01.12.2023, vom 22.12.2023, vom 05.03.2024, vom 19.03.2024, vom 24.06.2024, vom 21.08.2024, vom 21.11.2024 und vom 17.03.2025.

Darüber hinaus ergab sich bei einzelnen Anlässen die Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

- 5.1 Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten sind in Bayern bereits durchgeführt worden (bitte aufgliedern nach Jahr, Staatsanwaltschaft und Straftatbestand)?**
- 5.2 Wie oft wurde ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben (bitte aufgliedern nach Jahr, Gericht und Straftatbestand)?**
- 5.3 Wie wurden diese Verfahren jeweils abgeschlossen (bitte aufgliedern nach Jahr, Behörde, Straftatbestand, Art des Abschlusses inklusive der Rechtsmittelinstanzen)?**

Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) findet keine Erfassung im Sinne der Fragestellung statt. Das gleiche gilt für die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften und für die Strafverfolgungsstatistik. Vor diesem Hintergrund existieren auch keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK oder der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich.

- 6.1 Wie oft wurde gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten ein Präventivgewahrsam beantragt (bitte aufgliedern nach Jahr und Behörde)?**
- 6.2 Wie oft wurde gegen Klimaaktivistinnen und -aktivisten ein Präventivgewahrsam verhängt oder abgelehnt (bitte aufgliedern nach Jahr, Behörde und Entscheidung)?**
- 6.3 Wie lange dauerte der Präventivgewahrsam jeweils (bitte einzeln und konkret aufführen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur gegenständlichen Fragestellung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

7.1 In welcher Relation sieht die Staatsregierung die Verantwortung der „Letzten Generation“ für Sachbeschädigung und Nötigung gegenüber der Verantwortung von Politikern für unzureichenden Klimaschutz, der weltweit für Sachbeschädigung in Höhe von mehreren Billionen Euro und den Tod von zig Millionen Menschen verantwortlich sein wird?

Auch die „Letzte Generation“ hat sich an die verfassungsmäßige Rechtsordnung zu halten und muss ihre Anliegen unter Achtung der geltenden Gesetze artikulieren. Der Kampf gegen den Klimawandel ist ein existenzielles Thema für die Menschheit. Es gibt viele Möglichkeiten, sich legal für den Klimaschutz einzusetzen und für seine Ziele zu demonstrieren. Ein Teil der Klimakleber blockiert aber in strafbarer Weise den Verkehr. Ein kleiner Teil gefährdet sogar die Gesundheit und das Leben anderer Menschen. Der Rechtsstaat darf das nicht akzeptieren.

7.2 In welcher Weise schränken Regierungen, die zu wenig für den notwendigen Klimaschutz unternehmen, die Freiheit der kommenden Generationen ein?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20) verwiesen.

7.3 Wie beurteilt die Staatsregierung ihre eigene (heimliche) Entscheidung, die bayerischen Klimaschutzziele aus dem Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht erfüllen zu wollen, im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber der Freiheit, dem Eigentum und dem Leben von Menschen?

Der Freistaat Bayern hat ein vom Landtag beschlossenes Klimaschutzgesetz. Auf dieser Basis wird aktuell gearbeitet. Über jede Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes entscheidet am Ende der Landtag.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.